



Stand: 18.8.2010

Zertifizierungsrichtlinien für Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen

A: Richtlinien für die Zertifizierung als Singendes Krankenhaus

Ein Krankenhaus kann das Zertifikat „Singendes Krankenhaus“ (mit Urkunde und Recht zur Benützung des Logos) verliehen bekommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Antragsstellung an Singende Krankenhäuser an den Vorstand über die Geschäftsstelle
2. Angebot einer regelmäßig stattfindenden Singgruppe durch eine entsprechend qualifizierte Leitung (Kriterien für Singgruppenleiter) oder alternativ andere Formen einer besonderen Förderung des Singens an dem Krankenhaus (z. B. auf einer Frühchenstation, mit demenzten Patienten, bei Aphasiepatienten u. ä.)
3. Mitgliedschaft bei Singende Krankenhäuser als korporatives Mitglied (Beitrag 250.-/ermäßigt 125.- Euro im Jahr)
4. angemessene Vergütung des Singgruppenleiters oder die Möglichkeit, dass dieser das Singangebot im Rahmen seiner Arbeitszeit leisten kann.
5. Genehmigung des Antrages durch den Vorstand

Abweichend von den oben beschriebenen Kriterien kann der Vorstand auch eine individuelle Zertifizierung von Krankenhäusern in Einzelfällen beschließen, wenn dies nach einer Prüfung durch den Vorstand sinnvoll und angemessen erscheint (die obigen Kriterien orientieren sich an den Gegebenheiten in Deutschland. In anderen Ländern können aufgrund anderer gesetzlicher, wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten Abweichungen von diesen Kriterien erforderlich sein. Richtschnur für eine Zertifizierung bleibt in allen Fällen ein glaubhaftes Engagement des Krankenhauses für die Förderung des Singens innerhalb des Krankenhausangebotes. In allen Fällen wird eine Zertifizierung immer durch den Vorstand von Singende Krankenhäuser beschlossen und erhält hierdurch ihre Gültigkeit.

Wichtig: Die Auszeichnung „Singendes Krankenhaus“ besteht nur solange, wie die entsprechenden Kriterien von einem Krankenhaus auch real erfüllt werden. Singende Krankenhäuser behält sich vor, eine Zertifizierung unter Umständen wieder rückgängig zu machen, wenn ein Krankenhaus seine Förderung von Singangeboten einstellt.

Information zur Vergütung von Singleitern:

Die Vergütung erfolgt entweder durch zur Verfügung stellen von Arbeitszeit und entsprechende tarifliche Vergütung im Angestelltenverhältnis (empfohlen 3 Stunden wöchentlich) oder durch Vergütung auf Honorarbasis für externe Singleiter: Für eine Gruppe von 1,5 Stunden werden zusätzlich 1,5 Stunden Arbeitszeit wöchentlich für Vorbereitung, Reflektion, Austausch benötigt. Empfohlener Stundensatz 60 Euro/Stunde brutto oder mehr)

Geschäftsstelle

Elisabeth Ortner
Bahnhofstr.35 86944 Unterdießen
Tel.: 08243 / 993597
Fax: 08243 / 993595
Mail: elisabeth.ortner@t-online.de
Bürozeiten: Mo - Do 9.00 - 12.00 Uhr
www.singende-krankenhaeuser.de

Präsident

Prof. Dr. Stephen Clift, Prof. of Health
Education, Canterbury Christ Church
University, GB

Vorstand

1.Vorsitzender
Wolfgang Bossinger
Diplom-Musiktherapeut (FH)

2.Vorsitzende
Katharina Neubronner
Diplom-Musikpädagogin

3.Vorsitzender
Heino Debus
Krankenpfleger, zertif. Singleiter

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Annabel J. Cohen, Canada
Prof. Dr. Stephen Clift, GB
Prof. Dr. Grenville Hancox, GB
Prof. Dr. David Aldridge, GB
Prof. Dr. Jukka Louhivuori, Finland
Prof. Dr. Fritz Hegi, CH
Prof. Dr. Maximilian Moser, A
Mag. Dr. Gerhard Tucek, A
Prof. Dr. Helmut Decker-Voigt, D
Prof. Dr. Dr. Gerald Hüther, D
Prof. Dr. med. Rolf Verres, D
Prof. Dr. Gunter Kreutz, D
Prof. Dr. med. Luise Reddemann, D
Prof. Dr. Joachim Bauer, D
Dr. Ellis Huber, D
Dr. Karl Adamek, D
Ärztlicher Direktor, PD Dr. Leo Hermle, D
Ärztlicher Direktor, Dr. Sebastian Stierl, D

gefördert von



B: Zertifizierungsbedingungen für Gesundheitseinrichtungen als Singende Gesundheitseinrichtungen (z.B. Praxen, Altenheime, Reha-Einrichtungen, Schulen)

1. Antragsstellung an Singende Krankenhäuser an den Vorstand über die Geschäftsstelle
2. Angebot einer regelmäßig stattfindenden Singgruppe durch eine entsprechend qualifizierte Leitung (Kriterien für Singgruppenleiter) oder alternativ andere Formen einer besonderen Förderung des Singens an der Einrichtung)
3. Mitgliedschaft bei Singende Krankenhäuser als korporatives Mitglied (Beitrag 250.-/ermäßigt 125.- Euro im Jahr).
4. angemessene Vergütung des Singgruppenleiters oder die Möglichkeit, dass dieser das Singangebot im Rahmen seiner Arbeitszeit leisten kann.
5. Genehmigung des Antrages durch den Vorstand

Abweichend von den oben beschriebenen Kriterien kann der Vorstand auch eine individuelle Zertifizierung von Gesundheitseinrichtungen beschließen, wenn dies nach einer Prüfung durch den Vorstand sinnvoll und angemessen erscheint. Da Gesundheitseinrichtungen höchst unterschiedlich sein können werden hier vom Vorstand auch individuelle Aspekte besonders berücksichtigt. Richtschnur für eine Zertifizierung bleibt in allen Fällen ein glaubhaftes Engagement der Gesundheitseinrichtung für die Förderung des Singens innerhalb der Einrichtung. In allen Fällen wird eine Zertifizierung immer durch den Vorstand von Singende Krankenhäuser beschlossen und erhält hierdurch ihre Gültigkeit.

Wichtig: Die Auszeichnung „Singende Gesundheitseinrichtung“ besteht nur solange, wie die entsprechenden Kriterien von einer Gesundheitseinrichtung auch real erfüllt werden. Singende Krankenhäuser behält sich vor, eine Zertifizierung unter Umständen wieder rückgängig zu machen, wenn die Einrichtung ihre Förderung von Singangeboten einstellt.